

**Anlage 3.7/ 01
zur Anwendung der Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an
Leitungsanlagen in Bayern:**

Bei Anwendung der technischen Regel gilt zusätzlich Folgendes:

01. Soweit der Wortlaut der Richtlinie auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) verweist, sind die entsprechenden Regelungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zugrunde zu legen:

- in Abschnitt 3 an Stelle von § 32 Abs. 8 und § 33 Abs. 4 und 5 MBO Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayBO, an Stelle von § 32 Abs. 1 MBO Art. 36 Abs. 1 BayBO, an Stelle von § 32 Abs. 5 MBO Art. 36 Abs. 4 BayBO, an Stelle von § 33 Abs. 1 und 4 MBO Art. 37 Abs. 1 BayBO,
- in Abschnitt 3.1.2 an Stelle von § 17 Abs. 4 MBO Art. 15 Abs. 2 BayBO.
- in Abschnitt 5.1 an Stelle von § 17 Abs. 1 MBO Art. 15 Abs. 1 BayBO.

02. abweichend von Abschnitt 4 gilt Folgendes:

Nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 BayBO dürfen Leitungen durch Brandwände, durch Wände an Stelle von Brandwänden, durch Treppenraumwände sowie durch Trennwände und Decken, für die eine **Feuerwiderstandsdauer** vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; das gilt nicht für Decken innerhalb von Wohnungen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Leitungsdurchführungen durch Brandwände sowie Wände und Decken, die **feuerbeständig** sein müssen, den Anforderungen der Abschnitte 4.1 und 4.2 entsprechen.

Leitungsdurchführungen durch Treppenraumwände, Trennwände und Decken, die **feuerhemmend** sein müssen, sind wie folgt auszubilden:

- die Leitungen müssen innerhalb von Installationsschächten oder -kanälen geführt werden, die - einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen - eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben (Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102 Teil 11, Ausgabe Dezember 1985, oder L 30 nach DIN 4102 Teil

Anlage 3.7/ 01
zur Anwendung der Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an
Leitungsanlagen in Bayern:

6, Ausgabe September 1977) und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
oder

- der Raum zwischen den Leitungen und dem umgebenden Bauteil mit nichtbrennbaren Baustoffen oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig verschlossen werden; Leitungsdämmungen müssen im Bereich der Leitungsdurchführung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser > 32 mm aus brennbaren Baustoffen müssen durch Abschottungen geführt werden, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben (Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102 Teil 11 Ausgabe Dezember 1985).